

INHALTSVERZEICHNIS

VERORDNUNGEN, AUSSCHREIBUNGEN UND MITTEILUNGEN DER BILDUNGSDIREKTION FÜR TIROL	1
25. Richtlinie: Gewährung von Förderungen an die Schulerhalter aus Mitteln nach dem Bildungsinvestitionsgesetz	1

GZ: 90.134/0020-allg/2026

25.

RICHTLINIE DER BILDUNGSDIREKTION FÜR TIROL ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON FÖRDERUNGEN AN DIE SCHULERHALTER AUS MITTELN NACH DEM BILDUNGSINVESTITIONSGESETZ

1. Allgemeines

Diese Richtlinie legt für den Zuständigkeitsbereich der Bildungsdirektion für Tirol Detailregelungen für die Gewährung von Förderungen an Schulerhalter aus Mitteln nach dem Bildungsinvestitionsgesetz fest. Subsidiär gelten die Regelungen des Bildungsinvestitionsgesetzes, BGBl. I Nr. 138/2017, in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Richtlinien gemäß § 6 des Bildungsinvestitionsgesetzes.

2. Gegenstand der Förderung

A) Im Rahmen der Vorgaben des Bildungsinvestitionsgesetzes werden folgende Förderungen gewährt:

- Förderung zur Abdeckung des Personalaufwandes im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung; eine erhöhte Förderung wird für Gruppen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gewährt, wenn in der Gruppe zusätzliches Betreuungspersonal im Einsatz ist.
- Infrastrukturförderung für neue Gruppen.

B) Folgende Förderungen, die nach dem Bildungsinvestitionsgesetz ebenfalls möglich wären, werden **nicht mehr gewährt**, um die dadurch eingesparten Mittel für Förderungen nach obigem Punkt A) verwenden zu können:

- Förderungen für Qualitätsverbesserungen im Infrastrukturbereich im Sinne des § 3 Abs. 4 Bildungsinvestitionsgesetz.
- Förderung des Personalaufwandes für außerschulische Betreuungsangebote an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten bzw. an für schulfrei erklärten Tagen im Sinne des § 4 Abs. 3 Bildungsinvestitionsgesetz.

3. Förderhöhe

Im Rahmen der Regelungen des Bildungsinvestitionsgesetzes werden konkretisierend folgende Höchstbeträge je förderbarer Gruppe und Schuljahr festgelegt:

- Förderung zur Abdeckung des Personalaufwandes im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung: bis zu **EUR 9.000,--** je Gruppe.
- Erhöhte Förderung zur Abdeckung des Personalaufwandes im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung für Gruppen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, wenn in der Gruppe zusätzliches Betreuungspersonal im Einsatz ist: bis zu insgesamt maximal **EUR 18.000,--** je Gruppe.
- Infrastrukturförderung im Sinne des § 3 Bildungsinvestitionsgesetz:
Für neue Gruppen an neuen Standorten: einmalig bis zu **EUR 60.000,--**
- Infrastrukturförderung im Sinne des § 3 Bildungsinvestitionsgesetz:
Für zusätzliche Gruppen an bestehenden Standorten: einmalig bis zu **EUR 40.000,--**

4. Antragstellung

Anträge auf Förderung aus Mitteln nach dem Bildungsinvestitionsgesetz sind ausschließlich über den von der Bildungsdirektion für Tirol bereitgestellten Online-Antrag zu stellen.

5. Kein Rechtsanspruch

Förderungen werden nur nach Maßgabe der gegebenen budgetären Bedeckung gewährt. Auf die Gewährung von Förderungen aus Mitteln nach dem Bildungsinvestitionsgesetz besteht kein Rechtsanspruch.

Das Land Tirol bzw. die Bildungsdirektion für Tirol behalten sich das Recht vor, nach dieser Richtlinie gewährte Förderungen zurückzufordern, wenn Förderbedingungen des Bildungsinvestitionsgesetzes oder der Richtlinien gemäß § 6 des Bildungsinvestitionsgesetzes nicht eingehalten werden oder wenn dies vom Bund, welcher die Zweckzuschüsse für die Gewährung der gegenständlichen Förderungen bereitstellt, verlangt wird.

6. Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und gilt für Förderungen betreffend die Schuljahre 2025/26 und 2026/27.

Der Bildungsdirektor:

Dr. Paul Gappmaier

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:
Bildungsdirektion für Tirol
Schriftleitung: Bernhard Deflorian
Beide: Heiligegeiststraße 7, 6020 Innsbruck